

§ 77 NVG 2020

NVG 2020 - Notarversorgungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Träger der Verwaltung

1. (1) Die Verwaltung der Versorgungsanstalt obliegt den Verwaltungskörpern und den Rechnungsprüfer/inne/n.
2. (2) Die Verwaltungskörper sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
3. (3) Die Verwaltungskörper und die Rechnungsprüfer/innen haben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der am Sitz der Versorgungsanstalt zu errichtenden Geschäftsstelle zu bedienen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at